

3298/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Franz Riepl und Genossen haben am 14.11.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3332/J betreffend „Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Mit der Änderung des Familienlastenausgleichsge (FLAG) 1967 durch das Bundesgesetz Nr.511/94 wurde rückwirkend ab 1.1.1994 die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge eingeführt:

Zu Beginn des Jahres 1994 lag die Akzeptanz der Lehrlingsfreifahrt unter den ursprünglichen Erwartungen meines Ressorts (rd. 50.000 Freifahrtrträge bei damals rund 120.000 Lehrlingen) und führte zu Überlegungen über die Einführung einer Fahrtenbeihilfe für jene Lehrlinge, denen es nicht möglich ist, die Freifahrt für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte aus topographischen, verkehrsstrukturellen, zeitlichen oder sonstigen Gründen in Anspruch zu nehmen. Die Mittel des Familienlastenausgleich für eine solche zusätzliche Maßnahme wurden allerdings mit jährlich 40 Mio öS beschränkt und ergaben unter Berücksichtigung der damals dafür in Frage kommenden Zahl an Lehrlingen die in § 30n FLAG 1967 genannten Pauschalbeträge.

Die Öffentlichkeit und somit der Kreis der begünstigten Lehrlinge wurden über die rückwirkend ab 1.1. 1994 geltende Einführung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge nicht nur über Print- und elektronische Medien informiert. Im Begutachtungsverfahren zur diesbezüglichen Änderung des FLAG 1967 waren unter anderem auch die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundesarbeiterkammer einbezogen und informierten in der Folge ihre Mitglieder bis ins Detail über diese Gesetzesänderung (Beispiel: "AK-Aktuell" Nr.3/94 der Arbeiterkammer Vorarlberg). Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wurde auch unverzüglich (ab der Ausgabe 1994) in die unentgeltlich erhältliche Informationsbroschüre meines Ressorts über Familienförderung in Österreich aufgenommen; zudem standen und stehen die "Hot-line" im Familienservice, die zuständige Fachabteilung meines Ressorts sowie die mit der Abwicklung der Fahrtenbeihilfe betrauten Mitarbeiter in den Finanzlandesdirektionen sowie in den Beihilfenstellen der Finanzämter für entsprechende telefonische Anfragen der Lehrlinge zur Verfügung.

ad 2

Die Berufsschulen sind - wie alle anderen Schulen - in die administrative Abwicklung der Schülerfreifahrt und der Schulfahrtbeihilfe eingebunden. Dafür allfällig erforderliche Informationen und Weisungen gehen ihnen daher über das Unterrichtsressort und die zuständigen Landesschulräte zu.

In die Abwicklung der Lehrlingsfreifahrt und der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge sind die Berufsschulen hingegen nicht eingebunden. Außerdem erfolgt der Berufsschulbesuch durch den Lehrling in der Regel - abweichend vom Lehrzeltbeginn - erst ab Beginn des jeweiligen Schuljahres; auch ein blockmäßiger Berufsschulbesuch erfolgt erst im Laufe des Schuljahres.

ad 3

Wie bereits in Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, ist die Bundesarbeiterkammer von meinem Ressort vollständig informiert worden. Die Weitergabe der Informationen an die einzelnen AK-Bezirksstellen fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

ad 4

Zwischenzeitig ist die vorerwähnte Akzeptanz im Bereich der Lehrlingsfreifahrt auf rund 78.000 Anträge pro Jahr gestiegen<sup>1</sup> die Nachfrage nach der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist daher unter den dafür ursprünglich erwarteten Zahlen geblieben. Ich erwarte mir aber für 1997 eine Steigerung der Ausgaben für die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, für das Jahr 1998 erwarte ich analog zur Entwicklung bei der Lehrlingsfreifahrt und auch im Hinblick auf die allgemein steigenden Lehrlingszahlen eine noch bessere Akzeptanz der Fahrtenbeihilfe und damit Kosten in Höhe von voraussichtlich etwa 2 Mio öS.

ad 5

In der bereits erwähnten unentgeltlich erhältlichen Informationsbroschüre meines Ressorts über Familienförderung in Österreich wird die Information über die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge auch weiterhin enthalten sein. Sollte darüber hinaus seitens der Kammern oder der Gewerkschaftsjugend die Notwendigkeit für eine neuerliche Informationsaktion für die Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe gesehen werden, kann ich mir eine solche - periodisch wiederkehrend - durchaus im Rahmen der von den Kammern aufgelegten Informationsschriften (Beispiel: „Aktuell“ 3/94 der AK für Vorarlberg) vorstellen. Ausführliche Details zur Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge sind den Erläuterungen zum Antrag auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (erhältlich in den Finanzämtern) zu entnehmen.